

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin
Zertifizierungsstelle für Messgeräte (ZS-M)

Braunschweig, 03.04.2006

Merkblatt zur MID-Umsetzung: Anwendung der Übergangsregelung für vor dem 30.10.2006 zugelassene Messgeräte auf Zulassungsnachträge

1. Text der Übergangsregelung:

Mit dem Inkrafttreten der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG (MID) am 30.10.2006 sind für die in den Anhängen MI-001 bis MI-010 genannten Messgerätearten Konformitätsbewertungen nach der MID erforderlich, d.h. für diese Geräte können ab diesem Zeitpunkt keine innerstaatliche bzw. EWG-Bauartzulassungen nach dem bisherigen Eichrecht mehr ausgestellt werden.

Für Messgeräte, die jedoch bis zu diesem Zeitpunkt eine innerstaatliche bzw. EWG-Bauartzulassung nach dem bisherigen Eichrecht erhalten haben, sieht die MID im Artikel 23 folgende Übergangsregelung vor:

Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 gestatten die Mitgliedstaaten für Messaufgaben, für die sie ein gesetzlich kontrolliertes Messgerät vorgeschrieben haben, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeräten, die den vor dem 30. Oktober 2006 anwendbaren Vorschriften entsprechen, bis zum Ablauf der Gültigkeit der Bauartzulassung dieser Messgeräte oder im Falle einer unbefristet gültigen Bauartzulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem 30. Oktober 2006.

2. Ziel der Übergangsregelung:

Ziel dieser Übergangsregelung ist es, den Herstellern einen Bestandsschutz für das Inverkehrbringen bereits zugelassener Bauarten einzuräumen. Die Übergangsregelung darf nicht dazu verwendet werden, Messgeräte, die der MID unterliegen, nach dem 30. Oktober 2006 weiterzuentwickeln und in Verkehr zu bringen, wenn diese nicht den neuen Vorschriften entsprechen.

3. Kriterien für die Ausstellung von Nachträgen nach dem 30.10.2006:

Die MID sieht keine Nachträge für Zulassungen, die der o.g. Übergangsregelung unterliegen, vor. Aus Sicht von Vertretern der EU-Kommission sollen die Zulassungsbehörden nur noch formelle Änderungen (z.B. Änderungen des Namens oder der Rechtsform des Herstellers) durch Nachträge bescheinigen und auf inhaltliche Nachträge, die messtechnische relevante Festlegungen in den Zulassungen enthalten, verzichten.

Die PTB wird ab dem 30.10.2006 Nachträge zu Zulassungen, die der Übergangsregelung unterliegen, nur noch ausstellen, **sofern diese erforderlich sind, um den Bestandsschutz für das Inverkehrbringen bereits bestehender Bauarten** unter Beibehaltung ihres Layouts, ihrer Funktionalität und ihrer messtechnischen Eigenschaften **zu gewährleisten**.

Dies sind z.B.

- Formelle Änderungen (Namensänderung, Mitvertreiberänderung)
- Austausch von in der Zulassung festgeschriebenen Bauteilen durch gleichwertige ohne Erweiterung/Änderung der Funktionalität
- Software**korrekturen** ohne Erweiterung/Änderung der Funktionalität

Die PTB wird jeden Antrag auf Zulassungsänderung auf Erfüllung dieser Kriterien prüfen. Änderungen, die über das genannte Kriterium hinausgehen, werden als Weiterentwicklung der Messgeräteart betrachtet und bedürfen einer Konformitätsbewertung nach den Verfahren und Kriterien der MID.

Im Auftrag
gez.
Dr. Harry Stolz
Leiter der PTB-Zertifizierungsstelle für Messgeräte

Hausadresse, Lieferanschrift:
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 531 592-0
Telefax: +49 531 592-9292
E-Mail: poststelle@ptb.de
Internet: <http://www.ptb.de>

Deutsche Bundesbank,
Filiale Dresden (BBk Dresden)
Kto.-Nr.: 850 010 11 BLZ 850 000 00
IBAN: DE 23 8500 0000 0085 0010 11
BIC: MARKDEF1850
VAT-Nr.: DE 811 240 952

PTB Berlin-Charlottenburg
Abbestraße 2-12
10587 Berlin
DEUTSCHLAND